

# Literatur

Autor(en): **U.G. / J.H.-D.**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **34 (1955)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **26.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

grundlage zu zerschlagen und an diesem Punkt das ganze System einer besseren und tragfähigen Ordnung zu gefährden, ließen sich Vorschläge denken, die als eine Art Interimslösung die zweifellos verhärtete Situation aufweichen könnten. Zunächst wäre zu erwägen, daß man die militärischen Folgerungen aus den Pariser Verträgen, soweit sie die Bundesrepublik betreffen, für eine bestimmte Zeit aussetzen und nicht in Kraft treten lassen könnte. Eine solche Karenzfrist wäre sicher den ernsthaften Versuchen für eine Verwirklichung der deutschen Wiedervereinigung förderlich und würde sie sogar konkret ermöglichen. Dabei sollte diese Frist nicht nach knappen Monaten, sondern in größeren Zeiträumen bemessen werden. Damit hätte man jedes ultimative Anzeichen eines solchen Vorschlags vermieden.

#### *4. Neue Truppenhöchstzahl der WEU*

Dieser Vorschlag der Aussetzung der militärischen Folgerungen der Pariser Verträge für die Bundesrepublik sollte durch einen Beschluß der Westeuropäischen Union (WEU) ergänzt werden, der eine neue Höchstzahl für die Truppen und die Rüstung festlegt. Ein solcher Beschluß müßte in engster und sinnvoller Beziehung zu der Tatsache stehen, daß die Bundesrepublik ihrer militärischen Verpflichtungen aus der WEU entbunden und damit praktisch also eine Art Stillhalteabkommen eintreten würde.

#### *5. Inkraftsetzung der Revisionsbestimmungen*

Schließlich müßten die Revisionsbestimmungen, die im Vertrag über die Beziehungen der Bundesrepublik zu den Westmächten enthalten sind, sofort in Kraft gesetzt werden, sobald ein Viermächteabkommen über die Wiedervereinigung zu erwarten ist. Die Wirksamkeit dieser Revision ist auf die Westeuropäische Union und auf die NATO zu erstrecken.

## **Literatur**

### *Das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst*

Der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste hat in seiner Schriftenreihe eine von Genosse Dr. Schiwoff verfaßte Broschüre über den ganzen Problembereich der direkten Mitwirkung der Arbeitnehmer am Leitungsprozeß der Wirtschaft und der Verwaltung herausgegeben, die alle Beachtung verdient\*. Trotzdem der Titel auf eine Beschränkung auf den Interessenkreis des öffentlichen Personals hinweist, ist die Arbeit so breit konzipiert, daß sie dazu berufen erscheint, der Diskussion über die Wünschbarkeit, die Form, den Inhalt und die Methode der Durchsetzung des betrieblichen und überbetrieblichen Mitsprache- und Mitbestimmungsrechtes neuen Auftrieb und Richtung zu geben. Die Schlußfolgerungen, die Schiwoff hier auf Grund in- und ausländischer Erfahrungen formuliert, haben schon dadurch Bedeutung erlangt, daß sie vom Jubiläumskongreß des VPOD zum Beschluß erhoben wurden.

Schiwoff möchte in Anlehnung an den deutschen Sprachgebrauch das Recht der Mitsprache als Sammelbegriff verstanden haben, der als die drei hauptsächlichsten Formen das Anhörungs-, das Mitwirkungs- und das Mitbestimmungsrecht in sich schließt. Dieser Forderung kommt allerdings schon der Titel der Broschüre nicht nach,

---

\* Dr. Victor Schiwoff: Das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst. Schriften des VPOD.

der zwischen dem Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht unterscheidet, wie das dem bisherigen schweizerischen Sprachgebrauch entspricht. Neben dieser vertikalen Gliederung befaßt sich Schiwoff auch sehr eingehend mit der horizontalen Gliederung nach den sachlichen Bereichen. Es ist ja an sich denkbar, daß einer ausgebauten Mitbestimmung im sozialen Bereich keine oder nur rudimentäre Möglichkeiten der Mitbestimmung im technischen und finanziellen Bereich gegenüberstehen.

Für den VPOD steht die gesetzliche Regelung der Mitsprache und Mitbestimmung im Vordergrund. Dies erklärt sich aus der besonderen Stellung des öffentlichen Arbeitnehmers; es ist aber sehr wohl denkbar, im Bereiche der privaten Wirtschaft über den Gesamtarbeitsvertrag und dessen Allgemeinverbindlicherklärung zum Ziele zu kommen, haben doch die Gesamtarbeitsverträge zum Teil eine ziemlich ausgebaute branchenmäßige Mitwirkung der Arbeitnehmer über die Gewerkschaft erreicht. Trotz der Verschiedenheit der in Frage kommenden Methoden bei der Durchsetzung des Mitspracherechtes betont Schiwoff die Gleichartigkeit der Interessenlage der öffentlichen und der privaten Arbeitnehmer.

Es kann nicht verschwiegen werden, daß selbst Gewerkschaftsfunktionäre die Möglichkeiten für eine Mitbestimmung des öffentlichen Personals bezweifeln oder gar ablehnen. Genosse Schiwoff weist aber nach, daß alle Argumente, die gegen eine Mitbestimmung für das öffentliche Personal vorgebracht werden, sich auch gegen die Mitbestimmung an sich richten würden. Würden sie zutreffen, so müßte die Mitbestimmung als Ganzes abgelehnt werden. Der Bereich der Mitbestimmungsmöglichkeiten beim öffentlichen Personal ist allerdings begrenzt durch die Beschränkung der Entscheidungsgewalt der Exekutive. Verfassungswidrig und undemokratisch wäre eine Mitbestimmung, die die Stimmbürger zum Partner hätte, nicht aber eine solche, die den von Parlamenten oder vom Volke gewählte «Manager» zum Partner nimmt. Natürlich ist auf Grund dieser Beschränkung noch eine ganze Reihe von Differenzierungen notwendig, auf die wir hier nicht einzeln eintreten können.

Besonders aktuell sind die Abschnitte der Broschüre, die sich mit dem Verhältnis der Gewerkschaften zu den Mitsprache- und Mitbestimmungsorganen auseinandersetzen. Vieles, was darin gesagt wird, gilt auch für die bestehenden Arbeiterkommissionen und Personalausschüsse. Genosse Schiwoff sieht die Möglichkeiten einer gegenseitigen Konkurrenzierung, weist aber darauf hin, daß sich die Aufgaben durch die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes teilweise geändert haben und daß neue Aufgaben, besonders die der Schulung der Träger der Mitbestimmung, gelöst werden müßten, daß aber die beiderseitigen Aufgaben nicht identisch seien. Auch der beste Sekretär könne keine Arbeiterkommission ersetzen und auch die beste Arbeiterkommission könne nicht die Aufgaben des Gewerkschaftssekretärs übernehmen. Die Regelung des Lohnes, der Ferien und der Arbeitszeit müsse nach wie vor Aufgabe der Gewerkschaft bleiben. Zudem sei, das weiß man aus den Erfahrungen mit den Personalausschüssen und Arbeiterkommissionen, die Wirksamkeit der Mitbestimmung direkt abhängig von der Stärke der Gewerkschaftsorganisation. Die Gewerkschaften hätten viel geleistet auf dem Gebiete der sozialen und wirtschaftlichen Besserstellung der Arbeitnehmer; es sei nun ein Gebot unserer Zeit, auch deren zurückgebliebene rechtliche Stellung grundlegend zu ändern. Dies schon deshalb, weil es darauf ankomme zu handeln, bevor die Unternehmer die von ihnen geförderten Personalausschüsse mit mangelhaften Rechten einmal als Instrument für ihre Zwecke einsetzen können. Das Gesetz des Handelns müsse von der Gewerkschaft bestimmt werden. Die Bejahung der Mitbestimmung sei eine Forderung der Menschenwürde, der Demokratie und einer modernen Wirtschaftsauffassung. Das gleiche gelte für den Bereich der überbetrieblichen und volkswirtschaftlichen Mitbestimmung,

die allerdings einen ausgesprochen politischen Charakter hätte und vom SGB und der SPS gemeinsam erkämpft werden müßte.

Damit das Mitbestimmungsrecht keine Farce werde, müßten die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) die vollkommene Unabhängigkeit der Personalvertretung von der Betriebsleitung;
- b) ein starker Rückhalt in der Gewerkschaft;
- c) auf Vorschlag des Personals sollen auch Vertreter der Gewerkschaft wählbar sein;
- d) Kompetenzerweiterung über den engen sozialen Bereich des Betriebes hinaus;
- e) ein verschärfter Kündigungsschutz für Mitglieder der Betriebskommission;
- f) eine Schiedsinstanz, welche die Betriebsleitung mit Sanktionen belegen kann, wenn diese das Mitspracherecht beeinträchtigt.

Im Anhang ist der Broschüre noch eine Übersicht über die wichtigsten Daten der Mitbestimmung in den westeuropäischen Ländern beigegeben, die dem Leser überraschend deutlich vor Augen führt, wie sehr wir in der Schweiz bei der Gestaltung dieses für die ganze menschliche Entwicklung so eminent bedeutungsvollen Rechtes zurückgeblieben sind.

Man könnte in der Arbeit von Dr. Schiwoff einige Punkte finden, über die man diskutieren müßte oder die man widerlegen könnte, jedoch bezieht sich dies nur auf Fragen von untergeordneter Bedeutung. Die Arbeit, die in ihrer konkreten Auseinandersetzung mit den schweizerischen Problemen Neuland betritt, kann als sehr wertvoll bezeichnet werden. Zusammen mit dem Vorstoß des VPOD wird sie mithelfen, dem Kampf um das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht neue Impulse zu geben und die Ausmarchung der unterschiedlichen Auffassung im Rahmen der Gewerkschaften zu beschleunigen.

U. G.

Roger N. Baldwin : *Die neue Sklaverei*. 96 Seiten. Europäische Verlagsanstalt, Frankfurt am Main, 1955.

Diese kleine Schrift stützt sich auf die Untersuchung der UNO über die Zwangsarbeitslager der Sowjetunion und der Satellitenstaaten. Unter den zitierten Dokumenten befinden sich die Gesetze der betreffenden Länder über die Zwangsarbeit, der erbeutete «Staatsplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der USSR im Jahre 1941», die Vorschriften für einzelne Sowjetlager und die Zeugenaussagen einer großen Zahl von Personen, die aus den Sklavenlagern flüchten konnten und ihre Erlebnisse berichteten.

Behandelt wird die Sklavenarbeit in Sowjetrußland, in der Tschechoslowakei, in Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Albanien, in der Sowjetzone Deutschlands, in Polen, Jugoslawien und Rot-China. Als Anhang werden Gesetze aus den verschiedenen Ländern zitiert, in denen Zwangsarbeitslager eingeführt sind. Diese Einrichtung wurde zu einem Werkzeug politischer Unterdrückung in enormem Maßstab und gleichzeitig zu einem profitablen Unternehmen ausgebaut. Die Schrift ist in knappen Zügen geschrieben und bringt nur das Wesentlichste aus der umfangreichen Dokumentation, die der UNO-Untersuchung zur Verfügung stand. Eine weitergehende Zugänglichmachung der Dokumentation wäre wünschenswert gewesen. Sie läßt aber keinen Zweifel offen an der modernen Sklaverei, die von Stalin eingeführt und ausgebaut wurde.

J. H.-D.